

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0214/25	BWH AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Betriebsausschuss BWH	13.11.2025	9	0	0
2 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.10.2025/ 19.11.2025	8	0	0
3 .	Stadtrat	26.11.2025	- einstimmig bestätigt -		

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des Urteils des VG Magdeburg vom 11.03.2025 zur Unzulässigkeit der Reerdigung nach den momentan geltenden Regelungen des Bestattungsgesetzes und wegen des Auftrags des Oberbürgermeisters vom 28. 03. 2025 ist die Änderung der Friedhofsgebührensatzung zwingend erforderlich.

Da die Reerdigung im Satzungstext nicht erscheint, ist lediglich die Änderung des Gebührenverzeichnisses nötig.

Hier werden die Positionen:

- 4.13. Nutzungsgebühr für ein Reerdigungsgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)
- 4.14. Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Reerdigungsgrabes je Jahr der Verlängerung
- 10.23. Pflanzung und Pflege eines Jungbaumes (Wuchshöhe 1,25 bis 2,00m)
- 10.24. Pflanzung und Pflege eines Baumes (Stammdurchmesser 14/16 cm)

ersatzlos gestrichen.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung).

Oberbürgermeister

Anlage:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)

